

LXI.
Edict
wegen Errichtung einer Brandversiche-
rungs-Gesellschaft.
von 1769.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen, weichergestalten Uns unsere treuehorsaamste Landstände unterthänigst gebeten haben, daß Wir, nach dem löblichen Beyspiel verschiedener benachbarten Länderen, eine Brandversicherungs-Gesellschaft zu errichten, und einzuführen geruhen mögten. Nachdem Wir nun diese zum gemeinen Landesbesten abzielende heilsame Absichten um so mehr zu befördern, Uns bewogen gefunden haben, als daraus nicht allein dem Lande insgemein, sondern auch einem jeden Einwohner insbesondere ganz beträchtliche Vortheile erwachsen; so haben Wir diesem Gesuch gnädigst willfahret, in Befolg dessen aber hiemit setzen und verordnen wollen,

S. 1.

S. 1.

Daß all und jede, welche in Unserm Hochstift einige Gebäude haben, in diese Gesellschaft eintreten können; Alle Einheimische können,
Schulpflichtige Bürger und Bauern sind aber darin einzutreten schuldig, mithin auch wider ihren Willen gehalten, Schulpflichtige aber müssen in diese Gesellschaft eintreten.
ihre Häuser, und sonstige Gebäude in diese Gesellschaft einschreiben zu lassen, wohingegen aber denen Befreyeten frey und bevor bleiben soll, ob sie sich in diese Gesellschaft mit hinein begeben, und also sich deren damit verbundenen Vortheilen theilhaftig machen wollen oder nicht? damit gleichwohl

S. 2.

Darüber kein Zweifel entstehen möge, welche eigentlich Welchen Befreyeten der Eintritt frey-
unter die Befreyete, welche dieser Gesellschaft wider ihren Willen beyzutreten nicht verbunden sind, verstanden werden; s. 1.
so erklären Wir hiemit gnädigst, daß darunter nur die mit eigenen Mitteln versehene pia Corpora, Kapital und Klöster, wie auch diejenige, so frey-willige Häuser besitzen, nicht aber jene, welche wegen ihrer Bedienung nur ad Dies vita die Freyheit genießen, begriffen werden, inmassen diese letztere eben so wohl, als alle andere pflichtigen Standes, sich in diese Gesellschaft zu begeben, gehalten sind. Jedoch soll

F r 3

S.

S. 3.

Diesen so wohl als denen übrigen Befreyeten so geistliche als weltlichen Standes frey stehen, ihre Häuser, Scheuren und Stallungen selbst zu einer gewissen Summe zu taxiren, und anzuschlagen, es darf aber die anzugebende Taxe den wahren Werth des Gebäudes nicht übersteigen; dahingegen

Schulpflichtige aber müssen sie von den Beamten verrichten lassen, sollen die Gebäude deren Schulpflichtigen Unterthanen von jedem Orts Beamten oder Gerichtshaber, mit Zuziehung eines verständigen Zimmer- und Mauermeisters, in ordentlichen Aufschlag gebracht, und das Quantum in die von denen Beamten und Gerichtshaberen desfalls zu verfertigende Tabellen, welche nach dem hiebey gedruckten Formular eingerichtet seyn müssen, verzeichnet werden; einem jeglichen Schulpflichtigen

Können aber dennoch von dem taxirten Quantum 7 herunter sehn. soll aber auch verstattet, und erlaubet seyn, daß, wenn er, seine Gebäude zu hoch ästimiret zu seyn, vermeynen sollte, von dem ästimato ein dritten Theil abzuziehen, mithin sein, B. E. auf 90 Rthlr. ästimirte Haus, nur für 60 Rthlr. einschreiben zu lassen.

Denen Beamten wird die ästimation besonders committirt, Uebrigens wird denen Beamten und Gerichtshabern hiemit die Special Commission aufgetragen, vermöge dessen sie die Häuser und Gebäude deren Pastoren, Sacellanen, Küstern, und Schulmeistern, wenn die Gemeinheit, welche diese Häuser unterhalten muß, solche dieser Gesellschaft einverleiben will, ästimiren lassen, und in ihre Tabellen

stellen eintragen können, mit der gnädigsten Erklärung; daß ihnen dieses an ihrer hergebrachten Freyheit zum mindesten Nachtheil nicht gereichen solle, wie dann auch überhaupt aus einer wegen dieser Brandversicherungs-Gesellschaft von ein oder anderen Beamten oder Gerichtshaberen vorgenommenen ästimation ein actus Jurisdictionis nicht erwachsen, noch jemals ad fundandum Jurisdictionem sive in petitorio, sive in Possessorio angezogen werden solle.

Woraus aber kein Actus Jurisdictionis erwächst.

S. 4.

So bald dieses Edict wird publiciret seyn, so haben Beamte und Gerichtshabere in dem ihnen untergebenen Jurisdiction-District die darin befindliche Häuser, nach der Reihe und Ordnung so wie sie stehen, ohne einigen Unterschied zu numeriren, und vor jedes Wohnhaus eine oben der Hausthür mit weißer Oelfarbe anzumahende Nummer, vor jedes dazu gehörige Nebengebäude aber, als: Bahndens, Scheuren, und Stallungen &c. den Buchstaben A. B. C. nach Vielheit der Nebengebäuden gleichfalls mit weißer Oelfarbe oben der Thür setzen zu lassen.

S. 5.

Diese Numerirung ist aber nach Maafgabe des hiebey gedruckten Formulars durchgehends eingerichtet, mithin werden zuerst die denen pflichtigen Unterthanen gehörige Wohnhäuser

und darüber die Tabellen zu verfertigen.

Häuser und Nebengebäude in die darüber zu errichtende Tabellen verzeichnet, darnach wird darin gnugsamer Platz gelassen, damit die Häuser, welche auf die jetzt ledige Plätze in Zukunft hinwieder erbauet werden mögten, zu seiner Zeit dazu gesetzt, und in die Tabellen unter eine gewisse Nummer annoch eingetragen werden können, und zuletzt werden darin, unter der besondern Rubric von freyen Häusern, die freye Häuser samt ihren Nebengebäuden, wiederum von Num. 1 an, und so weiter, wie es das hiebey gedruckte Formular andrweist, gesetzt.

§. 6.

Die Gebäude allein werden ästimirt, Nachdem nun diese Numerirung geschehen seyn wird, so haben Beamte und Gerichtshaber die numerirte Gebäude deren Schaypflichtigen ästimiren zu lassen, und die Befreyete darüber, wie hoch sie ihre Gebäude anschlagen, und in die Gesellschaft setzen wollen, zu vernehmen; und wenn demnach das Quantum, worunter aber keine Meublen begriffen seyn müssen, weilen solche zu dieser Brandversicherung nicht mit gehören, sondern davon ausgeschlossen seyn sollen, bestimmt seyn wird, so ist solches in die Tabellen zu verzeichnen, und das Quantum deutlich auszuwerfen; weilen aber das auszuwerfende Quantum in gebrochenen Zahlen nicht bestehen darf, indem solches die Ausrechnung beschwerlich macht, so müssen darin keine

andere Zahlen, als welche nur 5 Rthlr. ausmachen, bemerket, mithin die Thaler und Groschen, so 5 Rthlr. nicht gleich kommen, daraus gelassen werden, weil alle bey dieser Gesellschaft vorkommende Berechnungen nach dem Fuß der Louisdor, jedes Stück zu 5 Rthlr. gerechnet, geschehen sollen.

§. 7.

Wenn die Tabellen nach dieser Vorschrift errichtet seyn werden, so haben Beamte und Gerichtshaber solche an Unsern geheimen Rath, als welchem mit denen Landständischen Deputirten und Syndicis die Direction und Administration dieser Gesellschaft ohnewgeltlich aufgetragen, und von denen selbst allersits ohne einige Diäten oder Vergeltung übernommen ist, in duplo einzuschicken, zugleich auch eine Verzeichniß nebst Verzeichniß der Kosten, deren ihnen für ihre hierunter gehabte Mühe zukommenden Diäten, und Schreibgebühren, wie auch deren Numerirungs- und Ästimations-Kosten, so viel den pflichtigen Stand davon betrifft, einzuschicken, und wenn solche, wie bey Vermessung willkürlicher Strafe, geschehen soll, billigmäßig eingerichtet, und keiner Moderation unterworfen zu seyn, befunden wird, so soll der Stadt oder Dorfschaft, worüber die Tabelle eingerichtet ist, deren Zahlung aus der Gemeinheits-Rechnung, oder aus einem proportionirlichen Nebenbeschay zu verfügen, aufgegeben werden, zugleich soll ihnen auch ein

sondern nach dem Fuß der Louisdor zu 5 Rthlr. bezahlt werden.
Die Tabellen sind in duplo an die gnädigst angeordnete Commission einzuschicken.
welche von dem pflichtigen Stand über Haupt entrichtet werden müssen.

Dritter Theil. P 9 Ger.

Formular von denen eingeschickten Tabellen, welche aber gut, deutlich und lesbar, bey Vermeydung willkührlicher Strafe geschrieben, und von Beamten und Gerichtshaberen unterschrieben seyn müssen, unter der gewöhnlichen Vidimation Unsers geheimen Raths, und Unterschrift deren Landständischen Deputirten und Syndicorum zu ihrer Nachricht zurück geschickt, das andere aber bey Unserm geheimen Rath wohlverwahrlich aufgehoben und registrirer werden. So viel hingegen jene Kösten betrifft, welche die Numerirung und Errichtung der Tabellen über die Befreyete Häuser, und Nebengebäude, nemlich der piorum Corporum, Kapitalen, und Klösteren, und deren Bestzeren Freyadlicher Häuseren betrifft, so haben diese südhane Kösten selbst zu bestreiten, immassen ihnen auch frey stehen soll, ob sie die Numerirung und Errichtung der Tabellen entweder selbst, oder durch den Beamten oder Gerichtshaber, worunter sie gesessen, besorgen lassen, oder bey der Commission selbst die Anzeige davon verrichten, und allda denen Haupt-Tabellen Ihre Gebäude mit einverleiben lassen wollen.

§. 8.

Sollen Beamte und Gerichtshalter die von ihnen zu errichtende Tabellen ohne Anstand zu verfertigen, und solche längst vor den ersten künftigen Monats Augusti an Unserm

ge

geheimen Rath einzusenden, schuldig seyn, in dessen Entstehung aber sie zu gewärtigen haben, daß dieselbe von ihnen durch einen besonders desfalls abzuschickenden Executanten, auf ihre eigene Kösten abgeholt werden sollen, wornach dann Unsert Igeheimer Rath stracklich zu verfahren, hiemit gnädigst angewiesen wird.

§ 9

So bald die Tabellen aus dem ganzen Hochstift eingelangt, und zusammen gebracht seyn werden, so hat gnädigst angeordnete Commission daraus die Haupt-Tabelle verfertigen zu lassen, und wenn sich daraus ergeben wird, daß eine solche Summe, die der Absicht dieser Societät gemäß ist, heraus kommt, so werden Wir den Terminum, von welchem diese Gesellschaft ihren Anfang nehmen soll, durch den öffentlichen Druckt bekannt machen.

§. 10.

Dafern nun demnächst ein Brandschade sich ereignen würde, so soll solches der angeordneten Commission, wenn der Feuerchade einen Befreyeten betroffen, von dem Eigenthümer selbst, sonst aber von Beamten und Gerichtshaberen, worunter die Beschädigte gesessen sind, berichtet, und dabey die Numeren und Buchstaben der Wohnhäuser und Nebengebäuden, so durch das Feuer gelitten, auch ob solche ganz oder

P 9 2

zum

Ein Formular von den Tabellen wird vidimirer wieder zurück geschickt.

Die Befreyete bezahlen die Numerirungskösten ins besondere.

Die Tabellen müssen vor dem 1. August a. c. ringschickt werden.

und darang wird eine Haupttabelle verfertiget.

Von einem entstandenen Brand muß an die Commission berichtet,

zum Theil abgebrannt, oder niedergedrissen, deutlich gemeldet werden.

§. 11.

und der Schade
folgendergestalt
bestimmt wer-
den.

Hierauf soll sofort zu der Aestimatio des Schadens geschritten, dabey aber von Beamten und Gerichtshabern alle Acht darauf genommen werden, ob der Schade an Gebäuden, dabey sie nicht gänzlich abgebrannt sind, zu $\frac{1}{2}$ zur Halbheit, zu $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, oder zu $\frac{1}{5}$ zu rechnen seye; Es muß aber

A Die Taxation nach der Wichtigkeit des zum Theil verunglückten Gebäudes, durch einen oder mehrere Bauverständige geschehen,

B Soll die Aestimatio in Gegenwart der Obrigkeit des Orts, und der Interessenten Zuziehung vorgenommen werden, dabey ist aber

C Nicht auf den Werth des Verlustes, sondern nur darauf zu sehen, ob das Gebäude ganz, oder halb, oder zu drey Viertel, oder zum vierten, achten oder sechszehnten Theil abgebrannt seye.

D Urtheilen die Bauverständigen, daß das verunglückte Gebäude nicht zu repariren stehe, sondern von Grund auf neu gebauet werden müsse, so ist der Brandt für Total zu achten, und werden die etwa übergeblibene Materialien gegen die Kosten,

so

so die Aufräumung des Schutts erfordert, gerechnet: E Zweifelt die Taxatores aber, ob der Schade zu $\frac{1}{2}$ oder auf die Hälfte zu rechnen, so wird pro Taxa $\frac{1}{3}$ angenommen, und gleichergestalt, wenn wegen der Hälfte oder $\frac{1}{2}$ Zweifel ist, die Taxa auf $\frac{1}{3}$ festgesetzt, und also in den übrigen Fällen fortgeführt.

F Würde die Beschädigung des Gebäudes so geringe geurtheilet, daß selbige weniger, als $\frac{1}{10}$ des Hauses betrüge, der Brand wäre jedoch zu des Publici Notiz gekommen, und der Eigenthümer hätte an den Gebäuden merklichen Schaden gelitten, so soll demselben allemal der 10te Theil des eingeschriebenen Quanti bezahlet werden, er muß aber solchenfalls die Kosten der Taxation selbst übernehmen.

G Das Aestimations-Protocoll oder Attestat, soll von der Obrigkeit des Orts, und von den Taxatoribus unterschrieben, sodann

H Unter selbiges, den wie vielsten Theil der Abgebrannte von der eingeschriebenen Summe zu fordern habe, gesetzt werden.

§. 12.

Wenn nun dieses Aestimations-Protocoll oder Attestat, Nach gesche-

h

word

ner Destination worin auch die Destinationskosten mit bemerkt seyn müssen, wird das Quantum des Beitrags ausgeschrieben, der angeordneten Commission übergeben worden, und daraus erscheint, daß wegen der Größe des Schadens eine Ausschreibung unter die Societätsmitglieder geschehen, und selbige zum Beitrag angehalten werden müssen, so wird von gnädigst angeordneter Commission das von der ganzen Societät zusammen zu bringende Quantum sowohl, als auch wie viel Pfennige ein jeder Societätsgenosse von jeden 5, 10, 20, oder 25 Rthl. seines eingeschriebenen Quanti abzugeben schuldig seye, öffentlich bekannt gemacht werden.

S. 13.

Unter diesem Quanto werden die Destinationskosten, wenn der Schade über den $\frac{1}{10}$ Theil des eingeschriebenen Werths ist, mit begriffen, wenn er aber unter den $\frac{1}{10}$ Theil ist, so muß der Brandbeschädigte die Destinationskosten, wie vorhin S. 11. erwehnet worden, selbst übernehmen, und ist die Gesellschaft solche in diesem Fall mit zu tragen, nicht verbunden.

S. 14.

Darunter gehören aber nur die Destinationskosten und das Lohn der Destinatoren. Damit aber die Destinationskosten der Gesellschaft, auch in vorerwehntem Fall, dem Beschädigten nicht zu hoch kommen mögen, so verrichten die Beamte und Gerichtshabere solche ohnentsgeltlich, ausser daß ihnen, wenn sie darnach reisen

müß-

müssen, freye Fuhr und Zehrung gereicht werde, die Werkleute hingegen bekommen, den Umständen nach, ein oder mehrerees Tagelohn, nachdem sie einen oder mehrere Tage darzu nehmen, und die Arbeit der Taxation verrichten müssen

S. 15.

Wird zwar bey dieser Gesellschaft keine besondere Casse errichtet, noch gehalten, auch keine Ausschreibung, wenn der Brandschade unter 500 Rthl. sich beträgt, vorgenommen, sondern dieses Quantum sodann aus der Landescassa vortheilhaft hergegeben, damit der Eigenthümer an der neuen Erbauung, oder Ausbesserung seines abgebrannten Gebäudes nicht aufgehalten werde; so bald aber eine Ausschreibung geschieht, ist ein jeder Einwohner des Hauses schuldig, das auf die eingeschriebene Summe ihm zugetheiltes Quantum, binnen der in dem publicando vorzustehender Frist, an den ordinarren Schatzcollector, sub poena dupli zu bezahlen, und der Schatzcollector, der für seine Mühewaltung 1 pro Cent zu genießen haben solle, binnen 8 Tagen, nach Umlauf vorgedachter Frist, die eingehobene Gelder, bey Strafe ohnverzüglicher Execution an den Schatznehmern abzuliefern verbunden; die Bestreute aber sind gleichfalls sub poena dupli paratissima Executionis gehalten, das ihnen zugetheilte Quantum binnen eben der Frist, auf dem nemlichen Fuß, wie sie

der-

dermalen den Kopfschah bezahlen, an den Schahnehmern zu entrichten; Nach verfloßnen Termino, hat gnädigst angeordnete Commission von dem Schahnehmern die Verzeichniß der Restanten abzufordern, und Unsern geheimen Rath wieder dieselbe mit der Strafe-Erklärung des

ist aber das
Beytrag's
Quantum groß
wird solches in
Terminen abge-
führt.

Dupli und der Execution ohne Anstand zu verfahren. Sollte aber indessen ein so großer Brandschaden, den Gott in Gnaden abwenden wolle, entstehen, daß zu besorgen stünde, es werde denen meisten Societätsgeossen schwer fallen, die ihnen zugetheilte Quanta zum Beytrag, auf einmal abzuführen, so sollen die Gelder von ihnen in zwey oder mehreren Terminen, wie solche vorgeschrieben werden, entrichtet werden.

§. 16.

Der Bewohner
des Hauses,

Ein jeder Bewohner des Hauses, muß das auf die eingeschriebene Summe des Hauses ihm zugetheilte Quantum, ohne den mindesten Verzug und Einrede, bezahlen, und ist nachgehends das bezahlte Quantum seinem Locatori von den vereinbarten Miethegehdern abzuziehen, berechtigt; desgleichen sind die Gemeinheiten, welchen die Unterhaltung der Pfarr, Kapellan, Schulmeister, und Küsterhäuser obliegt, schuldig, das darauf repartirte Quantum aus den Gemeinheits-Rechnungen an den Schahcollectoren abzuführen. Da-

und in Concur-
sen der Curator,

fern auch ein Haus in der Creditoren Hände, oder zum

Con-

Concur's gerathen, so soll der Curator sofort, es mag dar- über eine Classification-Urtheil bereits ergangen seyn oder nicht, das darauf vertheilte Quantum abtragen, wie Wir dann auch dieser Forderung vor allen andern, wie die Namen haben mögen, den Vorzug hiemit beylegen.

§. 17.

Die von dem Schah-Einnehmern zu führende beson- dere Societäts-Rechnungen, worin der Empfang, und die Ausgabe der dahin gehörigen Gelder verzeichnet sind, und wofür dem Schah-Einnehmer überhaupt 2 pro Cent hiemit zugelegt werden, sollen bey Landschafftlichen Zusammenkünften denen Landständen, und andern Societätsgeossen, welche es verlangen, vorgelegt, auch deren Einsicht verstatet werden, um daraus, wie das einkommene Geld hinwieder verwendet worden, erkennen zu mögen, und falls auch von der ersteren Ausschreibung noch einige Gelder übrig geblieben seyn werden, als welches nach dem Repartitions-Fuß, und nach der Summe der eingeschriebenen Mitglieder untertheilen entstehen kann, soll solches in dem gedruckten Ausschreiben, mit Benennung des vorrühigen Quanti ausgedrucket, und zu welchem Behuf dieselbe verwendet werden müssen, specifisch angeführt werden. Uebrigens aber werden solche Rechnungen gleich nach abgenommener Landrechnung alljährlich abgelegt.

ist das Bey-
trag's Quantum
abzuführen
schuldig, ohne
Einrede.

Die Societäts-
Rechnung wird
vom Schah-
Einnehmer ge-
führt,
gegen 2 pro
Cent.

Sie werden ei-
nem jeden auf
Verlangen vor-
gelegt.

und nach der
Landrechnung
alljährlich ab-
gelegt.

Dritter Theil.

31

§. 18.

§. 18.

Dem Brandbeschädigten wird der ästimirte Schaden in dreym Terminen bezahlt.

Wenn dem Brandbeschädigten der ästimirte Schaden bezahlt wird, so soll ihm, jedoch nach Abzug dessen, was er als Mitgenosse dieser Gesellschaft selbst dazu beytragen muß, das Taxacum in dreym Terminen gereicht werden, wovon er den ersten sofort, den zweyten sechs Wochen hernach, wenn er durch ein Gerichtliches Anestatum beschieniget, daß die neue Erbauung, oder Ausbesserung des beschädigten Gebäudes wirklich angefangen worden, erhalten soll; der dritte und letzte Termin aber wird nicht eher ausgezahlt, bis vorgedachter massen durch ein Gerichtliches Anestatum dargegan worden, daß das Gebäude wieder errichtet, und wenigstens unter das Dach gesetzt seye, dahero dann der Brandbeschädigte, so den Beytrag dieser Societät gekosten will, auch zu der Wiedererbauung oder Ausbesserung des beschädigten Gebäudes schuldig ist, dergestalten, daß er dafür bey Empfangung des ersten und zweyten Termins sub hypothecca honorum haftet; Uebrigens ist das neu wieder erbaute Gebäude, wenn solches in völligen Stand hergestellt ist, von neuen zu taxiren, und dessen Summe in die Tabelle des Orts, von Beamten und Gerichtshaberen einzutragen, auch, daß solches geschehen, bey der gnädigst angeordneten Commission anzuzeigen, damit darnach die besondere

Das neu errichtete Gebäude wird von neuen taxiret.

se.

sowohl, als die Haupt-Tabelle, abgeändert und verbessert werden könne, und solcherbey der Commission angezeigt.

§. 19.

Auf gleiche Weise soll es auch, in Ansehung derjenigen gehalten werden, welche ihre Gebäude vergrößern, oder deren Werth vorher zu gering angegeben haben, indem diesen zwar frey bleiben soll, das zur Brand-Casse proficirte Quantum zu erhöhen, und in anderem Falle, wo jemand sein Haus zu hoch angegeben zu haben, glaubte, solches herunter zu setzen; jedoch muß jedesmal sowohl bey jedem Orts Beamten, oder Gerichtshabern, als auch bey der gnädigst angeordneten Commission die Anzeige davon geschehen, damit darnach die Abänderung in denen Tabellen vorgenommen werden könne; in so fern aber dieses unterlassen seyn wird, so bleibt die erste Tax allemal unverändert stehen, wornach dann auch der Eigenthümer, oder Miethsmann das Quantum des Beytrags bey einer Ausschreibung, zu entrichten verbunden ist. Damit gleichwohl

Ein Gleiches muß geschehen, wenn jemand das auf sein Gebäude gesetzte Quantum erhöhen oder vermindern will, sonst bleibt es bey der ersten Tax.

§. 20.

Hierüber keine Irrung entstehen möge, ob die Anzeige lieber die Veränderung des Quantums von Beamten und Gerichtshaberen, oder von der Commission unterlassen seye, so steht einem jeden Societätsgenossen

fen überhaupt frey, sich einen Schein darüber, daß er seine Gebäude zu einer gewissen Summe, welche in dem Schein ausgedrucket werden muß, angeschlagen habe, oder daß sie so hoch ästimiret worden, geben zu lassen, wofür er nicht mehr als 1 f. dem Beamten, oder Gerichtshaber, oder auch dem Actuario Commissionis, wovon er den Schein erhält, entrichten soll.

§. 21.

Wie wider denjenigen, so einen Brandschaden veranlaßt, verfahren,

Wärde sich begeben, daß durch Verschulden, oder Nachlässigkeit, oder auch aus Bosheit eines Hauses-Einwohners Feuer ausläme, so soll zwar wider denjenigen, in Ansehung der Bestrafung und Entschädigung der dadurch verunglückten übrigen Einwohner, nach Vorschrift der gemeinen Rechte, und hiesiger Feuerordnung verfahren werden, dergestalt, daß, wenn er auch seines Grundes, und was von dem Seinigen übrig geblieben, darüber verlustig werden müßte, dennoch in diesem Fall das neu zu erbauende Gebäude, nebst dem, was aus dem Beytrag zu hoffen, der Societät, zu Ersetzung des Feuerschadens, zum Besten, an einen andern verkauft, und auf diese Weise das Gebäude wieder in gehörigen Stand gebracht werden solle.

und wenn der Erbschaft eines solchen abgebrannten Gebäudes zu Theil werde?

§. 22.

§. 22.

Alle Brandcolleeten sollen in Zukunft gänzlich aufhören, und nicht mehr geduldet, noch gestattet werden, und wer mehr gestattet, auch seine eingeschätzte Gebäude, ohne dergleichen Beyhülfe nicht wieder aufzuführen im Stande ist, sondern Jahr und Tag darüber hingehen läßt, dessen wüster Bauplatz soll, nebst allen Zubehör an Garten ic. an den Meistbietenden verkauft, und diesem zu bebauen überlassen werden. Solte auch

Brandcolleeten werden nicht
Wer aber ohne selbige nicht wieder bauen kann, wird des Plazes verlustig.

§. 23.

Ein Meyer oder Eigenbehöriger seine durch den Brand verlohrene Gebäude nicht wieder aufzuführen im Stande seyn, so soll diesem so wenig, als einem andern, der entweder nicht wieder neu bauen wollte, oder könnte, einiger Beytrag von der Gesellschaft gereicht werden, dafers aber der Gutsherr einen neuen Meyer annehmen und stellen würde, welcher die Brandstätte wieder bebauen wollte, so soll diesem das Ackermarium des abgebrannten Hauses, und etwa übriger Nebengebäuden gegen genugsame Sicherheit, von der Gesellschaft, so wie vorherin gedacht, nemlich in dreyen Terminen gereicht werden; und diesem sollen auch die denen Brandbeschädigten bishero zugeständene zwey Freyheits-Jahren von denen Schatzungen, welche wegen der von der Gesellschaft zu empfangenden Hülfe nicht aufhören, noch dessfalls aufgehoben sind, zu gute kommen. Und da auch

und solcher einem andern, der bauen kann, und will, wieder eingeben,

der dann auch nebst dem Beytrag der Societät noch eine jährliche Schatzung in Freyheit zu genießen hat.

§. 24.

§. 24.

Beamte ic. ha-
ben acht zu ge-
ben, daß der Co-
eircalis. Beitrag
zum neuen Bau
verwendet wer-
de.

Alle dasjenige, was die Gesellschaft zu einem neuen Bau hergiebt, dazu, und zu keinem andern Behuf verwendet werden muß, so haben Beamte und Gerichtshabere ex officio darauf genaue Acht zu haben, und den allensfallsigen Mißbrauch, oder Unterschleif, und, wie solchen vorzukommen, oder abzuhelfen seye? an die gnädigst angeordnete Commission zu berichten, inmassen dieselbe dafür allensfalls sollen responsible seyn.

§. 25.

Wenn ein Be-
freyeter aus der
Societät aus-
treten will, muß
er solches vor
einem entsand-
enen Brand-
anzeiger,

Wollte jemand von denen Befreyeten aus dieser Gesell- schaft austreten, und sich dadurch denen damit verbundenen Vortheilen begeben, als welches denen Befreyeten, nicht aber den Schatzpflichtigen, und jenen, welchen nur auf ihre Lebenszeit, wegen ihrer bescheidenden Bedingungen, die Freyheit zustehet, frey und bevor bleiben soll, so muß dieses der gnädigst angeordneten Commission, ehe und bevor ein Brand- schade entstanden, angezeigt, und wenigstens in der Haupt- tabelle bemerkt werden; sollte aber diese Anzeige nach bereits entstandenen Brande geschehen, so ist dennoch derjenige, welcher aus der Societät auszutreten gesonnen, er oder die Commission, mag allbereits von dem Brande Wissenschaft

hast aber den
Beitrag lei-
sten.

haben oder nicht, für dasmal das ihm zuzureichende Quan- tum zum Beitrag zu entrichten verbunden; Hat aber

§. 26.

Ein solcher Befreyeter einen Brandschaden erlitten, und nach einmal bereits erhalte- nen Ertrag, ist
dessfalls eine Vergütung von der Gesellschaft allbereits ein- mal erhalten, so ist er daraus zu treten nicht mehr befugt, aber der Aus- tritt niemals erlaubt.

§. 27.

Diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelan- gen möge, so soll dieselbe gewöhnlicher massen publicirt, und gehdriker Orten angeschlagen werden. Urkund Unsers Hoch- fürstl. Handzeichens, und nebgedruckten Geheimen Cam- ley-Insiegels. Gegeben auf Unserm Residenz-Schloß Neu- haus den 21. Martii 1769.

Wilhelm Anton. mpp.

(L.S.)

FORMULAR		Stadt Flecken Dorf } N. N.		Taxa	Sma.
Nummer des Bohn- hauses	Nummer der Seiten der Nebengebäude				
N. 1.	A	Nr. Wohnhaus	lang - breit -	300	1070
	B	Das Leibzuchtshaus	///	150	
	C	Die Scheuer	///	300	
	D	Der Kuhstall	///	200	
	E	Der Schweinestall	///	120	
N. 2.	A	Nr. Wohnhaus	///	200	425
	B	Die Scheuer	///	150	
	C	Der Kuhstall	///	75	
Freye Häuser.					
Kloster N.					
N. 1.	A	Die Abtey oder Prälatur	///	10000	28300
	B	Das Convent	///	10000	
	C	Die erste Scheuere	///	2999	
	D	Die zweyte Scheuere	///	1000	
	E	Die Meyerey	///	3000	
	F	Der Pferdestall	///	1000	
	G	Das Brauhaus	///	1000	
N. 1.	A	Abliches Wohnhaus	///	10000	13500
	B	Die Scheuer	///	2000	
	C	Der Pferdestall	///	1500	

LXII.

LXII.

Edict

die erstreckte Hegezeit betreffend.
von 1769.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Bambern, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyr-
mont ic.

Thun kund und fügen hienit zu wissen: Nachdemalen von
Uns bey dem letztern Landtage beschloffen worden, daß die in Un-
serm unterm 7ten Julii 1763. erlassenen Edict auf den Tag nach
St. Bartholomäi festgesetzte Hegezeit in Zukunft bis den 7ten
September jeden Jahrs erstreckt, vor diesem Tag aber nieman-
den die Jagd bey 10 Rthl. Strafe auszuüben erlaubet seyn solle;
So ergeheth hienit an alle hiesigen Hochstifts Eingeseffene, und
Unterthanen Unser gnädigster und ernstlicher Befehl, sich vor be-
sagten 7ten September jeden Jahrs, des Jagens mit Hünen-
oder Jagdhunden in denen Feldern, worin die Früchten noch
auf dem Halm stehen, sich so gewis zu enthalten, als der oder
diejenige, die hiergegen gehandelt zu haben, werden betreten wer-
den, zu gewärtigen haben sollen, daß sie in vorgedachte Straf

Dritter Theil.

A a a

fals